

i. Allgemeines

Alle Lieferungen und (Support-)Leistungen durch DZ-Energie GmbH im folgenden „DZE“ genannt, liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen – insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen – ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von „DZE“ erforderlich. Dies gilt auch, wenn „DZE“ in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden das Vertragsverhältnis vorbehaltlos durchführt. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von „DZE“ bedürfen der schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung durch „DZE“. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten innerhalb der „DZE“ elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Diese AGB gelten nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart wird.

ii. Preise

Alle Preise in Deutschland sind Marktpreise entsprechend VO PR 30/53. Produktpreise für eine Bestellung sind Festpreise für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem ursprünglichen Auftrags- eingang bei „DZE“, vorbehaltlich abweichender Angaben in dem „DZE“ Angebot. Auftragsänderungen, die das Lieferdatum über diesen Geltungsbereich hinaus verändern, gelten als neue Aufträge, die zu den bei Eingang der Auftragsänderung bei „DZE“ gültigen Preisen ausgeführt werden. „DZE“ kann die Preise für Supportleistungen, mit Ausnahme von kundenspezifischen und im Voraus gezahlten Supportleistungen, durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von sechzig (60) Tagen ändern. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei Warenannahmestelle der Lieferanschrift des Landes, in dem der Kunde die Bestellung erteilt. Steuern sind in den Preisen nicht enthalten.

iii. Bestellungen

Aufträge kommen erst mit Annahme von „DZE“ zustande. In Produktbestellungen ist ein Liefertermin innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Bestelldatum anzugeben, soweit nichts Abweichendes von „DZE“ angeboten bzw. vereinbart wurde. Der Kunde nennt Lieferanschriften in dem Land, in dem auch die Bestellung erteilt wird, sofern nicht anderes mit „DZE“ vereinbart. Stornierungen sind nur mit Zustimmung von „DZE“ möglich. Bei einer von „DZE“ genehmigten Stornierung, können dem Kunden zusätzliche Kosten entstehen, wie z.B. die Kosten der Rücksendung an „DZE“, falls die Stornierung erst nach Absendung der Produkte erfolgt.

iv. Lieferung und Leistung

Sämtliche Termine und Fristen für Lieferungen und (Support-)Leistungen von „DZE“ sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Gründe zurückzuführen, die „DZE“ nicht zu vertreten hat, verlängert sich die Frist entsprechend. Liefertermine richten sich nach der Verfügbarkeit der Produkte zum Zeitpunkt des Bestelleingangs bei „DZE“. „DZE“ wird sich nach Kräften bemühen, die angebotenen oder bestätigten Liefertermine einzuhalten. Sollte „DZE“ ein Produkt bis zum 30. Tag nach dem vereinbarten Liefertermin nicht liefern können, kann der Kunde kostenfrei von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Im Übrigen gilt Ziffer 12. „DZE“ ist zu Teillieferungen/-leistungen in dem Kunden zumutbaren Umfang berechtigt; die Zahlungsfristen in Ziffer 7 gelten entsprechend. Versand- und Bearbeitungsgebühren werden in der „DZE“ Rechnung gesondert ausgewiesen, wenn sie nicht im Produktpreis enthalten sind. Besondere Wünsche des Kunden hinsichtlich Verpackung und Lieferung sind mit „DZE“ vor der Bestellung abzuklären; etwaige Mehrkosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Der Kunde ist berechtigt, „DZE“ Transportverpackungen an „DZE“ zurückzugeben, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das Material muss sauber, fremdstofffrei und sortiert sein. Andernfalls ist „DZE“ berechtigt, vom Kunden die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen. Soweit „DZE“ Verkaufsverpackungen nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, werden die Verpackungen bei „DZE“ angenommen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

v. Eigentumsvorbehalt

„DZE“ behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo-)Forderungen vor (Vorbehaltswaren). Jede Beden- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt durch „DZE“. Bei Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird „DZE“ Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes Vorbehaltsware zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten ebenfalls als Vorbehaltswaren von „DZE“. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber „DZE“ nachkommt, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – nur unter Eigentumsvorbehalt – berechtigt. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübertragungen der Vorbehaltsware, sind unzulässig. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum von „PS“ hinweisen und „DZE“ unverzüglich benachrichtigen. „DZE“ wird die Sicherheiten auf Wunsch des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

vi. Installation und Abnahme

Soweit die Installation von „DZE“ durchgeführt wird und im Kaufpreis enthalten ist, gilt sie als abgeschlossen, sobald das Produkt von „DZE“ standardmäßige Installations- und Testverfahren durchlaufen hat.

vii. Zahlung

Zahlungen sind innerhalb von zehn (10) Tagen ab „DZE“ Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Zahl der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so kommt er ohne weiteres in Verzug. Das Datum des Zahlungseinganges auf dem „DZE“ Konto entscheidet, ob die Zahlung fristgerecht erfolgt ist. Vertraglich vereinbarte Supportleistungen und Wartungsarbeiten werden im Voraus für den jeweiligen Supportzeitraum in Rechnung gestellt. „DZE“ behält sich eine Änderung der Kredit- und Zahlungsbedingungen vor, wenn aus Sicht von „DZE“ aufgrund der finanziellen Situation des Kunden, seines bisherigen Zahlungsverhaltens oder der Art seiner Beziehung zu „DZE“ zu befürchten ist, dass die Zahlung nicht vereinbarungsgemäß erfolgen wird.

viii. Mängelansprüche

„DZE“ behält sich vor, nach eigener Wahl Mängel von Leistungen zu beheben sowie mangelhafte Produkte zu reparieren, auszutauschen (Nacherfüllung), oder dem Kunden das Recht einzuräumen, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten (Rücktritt) bzw. zur Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Macht „DZE“ von dem Recht auf Nacherfüllung Gebrauch, kann

Rücktritt oder Minderung erst dann verlangt werden, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt oder „DZE“ mit der zugesagten Nacherfüllung in Verzug gerät. Softwarefehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, werden nach Wahl von „DZE“ je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers berichtigt. Schadens- bzw. Aufwendungsersatz ist bei Mängelansprüchen ausgeschlossen, soweit nicht nach Ziffer 12 Abs.1 gehaftet wird. Allerdings hat „DZE“ die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit die Aufwendungen nicht darauf beruhen, dass die Produkte nicht nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbraucht worden sind, es sei denn die Verbringung entspricht deren bestimmungsgemäßen Gebrauch. Rechte wegen mangelhafter Produkte oder Leistungen verjähren – soweit nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 12 Monaten vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginns an gerechnet. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz gemäß §438 Abs.1 Nr.1 und 2 (dingliche Rechte im Grundbuch, Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und §634a Abs.1 Nr.2 und 3 BGB (Bauwerke, damit zusammenhängende Leistungen und sonstige Werkleistungen) längere Fristen vorschreibt. Jegliche Mängelansprüche entfallen, sofern ein etwaiger Mangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von „DZE“ Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den „DZE“ Richtlinien gemäß installiert, betrieben oder gepflegt worden sind. In diesem Fall erbringt „DZE“ die Leistungen zur Behebung des Mangels nur, wenn der Kunde die entsprechenden Kosten übernimmt. Der Kunde hat Mängel gegenüber „DZE“ unverzüglich schriftlich zu rügen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist „DZE“ berechtigt, die „DZE“ entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu bekommen.

ix. Supportleistungen

Für Bestellungen von Supportleistungen gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Supportangebote. Damit Supportleistungen für die Produkte in Anspruch genommen werden können, müssen diese sich auf dem letzten Revisionsstand sowie in einwandfreiem Betriebszustand befinden, der von „DZE“ festgestellt wird. „DZE“ kann die Produkte ohne zusätzliche Kosten für den Kunden anpassen, um deren Betrieb, Supportfähigkeit und Zuverlässigkeit zu verbessern bzw. um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. „DZE“ erbringt Supportleistungen für „DZE“ Produkte, vorausgesetzt der Kunde lässt „DZE“ bei entsprechender Aufforderung durch „DZE“ die vorig beschriebenen Änderungen durchführen. Der Kunde hat sämtliche nicht supportberechtigten Produkte zu entfernen, um „DZE“ die Durchführung der Supportleistungen zu ermöglichen. Falls Supportleistungen durch vom Kunden zu vertretende Ursachen verzögert werden, berechnet „DZE“ dem Kunden den zusätzlichen Aufwand zu den gültigen „DZE“ Konditionen. Der Transport der Produkte an einen anderen Standort ist Aufgabe des Kunden. Ein solcher Standortwechsel kann zusätzliche Supportgebühren sowie geänderte Reaktionszeiten zur Folge haben. Supportleistungen für Produkte, die in ein anderes Land verbracht werden, hängen ab von der Verfügbarkeit in dem jeweiligen Land. Der Support deckt keinerlei Schäden oder Ausfälle ab, die zurückzuführen sind auf a) Einsatz von Medien, Bedarfsmaterialien und anderen Produkten, die nicht von „DZE“ autorisiert sind, b) Umgebungsbedingungen, die nicht den Produktvorgaben entsprechen, c) Fahrlässigkeit, unsachgemäßen Einsatz, Feuer- oder Wasserschäden, elektr. Störungen, Transport durch den Kunden, Arbeiten oder Änderungen durch Personen, die nicht Angestellte oder Subunternehmer von „DZE“ sind, sowie sonstige Ursachen, die „DZE“ nicht beeinflussen kann, d) die Tatsache, dass Produkte in der Umgebung des Kunden, die nicht von „DZE“ stammen, Datumsdaten (z.B. Darstellung von Monat, Tag und Jahr) nicht korrekt verarbeiten, bereitstellen oder empfangen bzw. mit den von „DZE“ gelieferten Produkten austauschen können. Der Kunde verpflichtet sich, ein Verfahren für die Wiederherstellung verlorener oder geänderter Dateien, Daten oder Programme des Kunden sicherzustellen, das von den Produkten getrennt ist. Ein Vertreter des Kunden muss verfügbar sein, wenn „DZE“ Supportleistungen am Standort des Kunden erbringt. Der Kunde hat „DZE“ darüber zu informieren, wenn Produkte in seiner Umgebung eingesetzt werden, die ein Gesundheits- oder Sicherheitsrisiko für „DZE“ Mitarbeiter oder Subunternehmer darstellen könnte. „DZE“ kann den Kunden auffordern, diese Produkte unter Anleitung von „DZE“ zu warten, und die Supportleistungen zu verschieben, bis dieses Risiko behoben ist. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in einem Supportvertrag kann der Kunde mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch schriftliche Mitteilung Produkte aus dem Supportvertrag herausnehmen bzw. Supportbestellungen kündigen bzw. Produkte aus dem Supportumfang herausnehmen, die nicht mehr in „DZE“'s Supportumfang enthalten sind.

x. Softwarenutzungsrechte

An „DZE“ Software sowie an von „DZE“ gelieferter Fremdsoftware (Software, die von einem „DZE“ unabhängigen Softwarelieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen, deren Ergänzungen und sonstigen Unterlagen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht (Lizenz) zum Gebrauch für persönliche Zwecke oder im Rahmen seines Geschäftsbetriebes auf einem Computersystem eingeräumt. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei „DZE“ bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Software kann zusätzlichen Lizenzbedingungen unterliegen, die zusammen mit der Software geliefert werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Lizenzbedingungen und den Regelungen dieser Ziffer 10 gehen die mitgelieferten Lizenzbedingungen vor. Der Kunde ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt eine Kopie der Software auf einem Computer, Prozessor oder Controller zu nutzen. Der Kunde kann das Funktionieren der Software beobachten, untersuchen oder testen, soweit dies durch Laden, Anzeigen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er vertraglich berechtigt ist. Kopien der Anpassungen der Software und Dokumentation durch den Kunden sind ausschließlich zu Archivzwecken zulässig oder wenn diese Kopien der Software auf einem Backup-Gerät sind, vorausgesetzt, dass diese Kopien und Anpassungen in keiner anderen Weise genutzt werden und dass darüber hinaus die Nutzung auf dem Backup-Gerät eingestellt wird, sobald das ursprüngliche Gerät bzw. Ersatzgerät betriebsbereit ist. Der Kunde darf ansonsten die Software ohne „DZE“'s schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigen, bearbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Dies gilt nicht, wenn derartige Handlungen unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erreichen und

wenn diese Informationen dem Kunden nicht ohne weiteres zugänglich sind. Diese Handlungen müssen auf Teile des ursprünglichen Programms beschränkt sein, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind; die so gewonnenen Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden (vgl. §69 UrhG). Für die Mitteilung dieser Informationen kann „DZE“ eine angemessene Vergütung verlangen. Sofern die Originalsoftware einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk trägt, ist dieser Vermerk vom Kunden auf allen Kopien und Anpassungen anzubringen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software auf ein öffentliches oder verteiltes Netzwerk zu kopieren. Der Kunde wird die Software nicht entschlüsseln, soweit dies nicht für eine rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist. Die Überlassung von Quellprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Das Nutzungsrecht des Kunden umfasst keinen Anspruch auf Updates, Upgrades oder sonstigen Erweiterungen. „DZE“ behält sich das Recht vor, zusätzliche Lizenzen und Lizenzgebühren für die Nutzung der Software auf einem aufgerüsteten Computer, Prozessor oder Controller zu verlangen. Im Rahmen von Softwarewartungs- oder Pflegeverträgen kann der Kunde die lizenzierte Software durch Einzelvereinbarung aufrüsten oder erweitern. Der Kunde darf die Softwarelizenz (Nutzungsrecht) einem Dritten nur gleichzeitig mit den vollständigen originalen Medien und Dokumentation, so wie sie ihm übergeben wurde, übertragen. Voraussetzung ist, dass der Übernehmer sich mit den Lizenzbedingungen der Ziffer 10 schriftlich einverstanden erklärt. Im Falle einer Weitergabe sind alle übrigen Kopien unwiderruflich zu zerstören. Der Kunde hat „DZE“ über die Übertragung unverzüglich zu informieren. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software weiter zu vermieten oder in anderer Weise vorübergehend gegen Zahlung zur Verfügung zu stellen. Die Gewährung von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Alle anderen Rechte an der Software und Dokumentation einschließlich Kopien derselben und nachträglichen Erweiterungen verbleiben bei „DZE“ bzw. dem Drittlieferanten.

xi. Abnahmeverzug

Nimmt der Kunde den Gegenstand nicht fristgemäß ab, ist „DZE“ berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessenen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben Rechte von „DZE“, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§326 BGB) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung kann „DZE“ 20% des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als pauschale Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

xii. Haftung

„DZE“ haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, sowie in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Sachen zwingend gehaftet wird. Für die Vernichtung von Daten haftet „DZE“ im Falle von grober Fahrlässigkeit und nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. „DZE“ haftet weiter für Garantien, die schriftlich von „DZE“ abgegeben wurden. Diese Haftung besteht nur für solche Schäden, vor denen die Garantie schützen sollte. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet „DZE“ nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch „DZE“, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist der Schadenersatz dem Grund und der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, deren Eintritt „DZE“ bei Vertragsabschluss nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnte. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, wie z.B. Produktionsausfall oder entgangener Gewinn, ist durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, etwa in Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der Vergütung und der Schadenshöhe, begrenzt. „DZE“ haftet nicht für Verzug oder Pflichtverletzungen, wenn Ursachen vorliegen, die „DZE“ mit vertretbarem Aufwand nicht beeinflussen kann. Für konkurrierende deliktische Ansprüche gelten die Regelungen dieser Ziffer entsprechend. Eine weitergehende Haftung von „DZE“ ist ausgeschlossen.

xiii. Datenschutz

Unsere Auftragsabwicklung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der uns im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten. Wir erheben personenbezogene Daten (z.B. Name, Anschrift, Kontaktdaten/Email, Telefonnummer), sowie Daten über die energieerzeugende Anlage/n des Kunden (PV-Anlage, Merkmale, Größe, Besonderheiten, Bilder), wenn Sie uns diese im Rahmen einer Kontaktaufnahme mit uns (z.B. per Kontaktformular, E-Mail o.ä.) freiwillig mitteilen oder wenn diese im Rahmen einer Auftragsabwicklung bekannt werden. Wir verwenden die Daten zur Angebots-/Vertragsabwicklung und Bearbeitung Ihrer Anfragen. Wir behalten es uns vor, Ihre Daten zur Versendung von Informationsmaterial zu eigenen Werbezwecken zu nutzen. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, schicken Sie uns einfach eine kurze formlose E-Mail an folgende Adresse: info@dz-energie.de. Die Daten werden je nach steuer- und/oder handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, sofern Sie nicht ausdrücklich in eine weitere Nutzung Ihrer Daten eingewilligt haben oder wir uns eine darüber hinausgehende Datenverwendung vorbehalten, die gesetzlich erlaubt ist und über die wir Sie dann entsprechend informieren. Fragen oder Auskünfte zum Datenschutz bitte an info@dz-energie.de

Verschiedenes

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass die Geschäfte – wie z.B. Vertragsabschluss und Erteilung und Annahme von Bestellungen – auf elektronischem Weg abgewickelt werden können. Der Kunde kann seine Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung „DZE“'s an Dritte abtreten. „DZE“ ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden, alle Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung an ein Unternehmen der „DZE“ übertragen. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Forderungen geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für den Fall des (Re-)Exports oder Imports von Produkten, Technologien oder technischen Daten, die aufgrund dieser Vereinbarung erworben wurden, ist der Kunde verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die erforderlichen Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen einzuholen. „DZE“ kann alle Lieferungen und Leistungen einstellen, wenn der Kunde gegen

anwendbare Gesetze und Bestimmungen verstößt. Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar ist, bleibt die Geltung der Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Der Kunde und "DZE" vereinbaren hiermit ausdrücklich den Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Ettlingen, sofern der Kunde Vollkaufmann ist; dies gilt auch für den Urkundsprozess. "DZE" ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Kunden zuständigen Gericht geltend zu machen.

Stand: 05/2018